



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 17.02.2020

# ERLAUBNIS

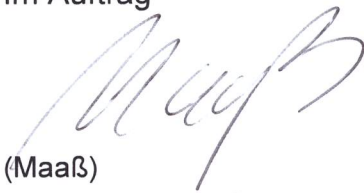
## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird Herrn

**Kevin Schönberg**  
**Cainsdorfer Hauptstr. 46**  
**08064 Zwickau**  
**DEUTSCHLAND**

die ab dem 21. März 2019 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 20. März 2021 verlängert.

Im Auftrag

  
(Maaß)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.